

58. Ist ein Rechtsgeschäft wegen Zuwiderhandelns beider Vertragsteile gegen die Strafbestimmung des § 241 R.D. aus § 134 oder § 138 B.G.B. nichtig?

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1903 i. S. P. (Bell.) w. F. (Kl.).
Rep. II. 185/03.

- I. Landgericht Hlensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht unterstellt, daß durch den Abtretungsvertrag, wenn er, wie vom Kläger behauptet, im Dezember 1900 zustande gekommen sein sollte, der Beklagte, der seine Zahlungen eingestellt hatte, dem Kläger in der Absicht, ihn vor seinen anderen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gegeben hätte, die er in dieser Art nicht zu beanspruchen hatte, und zwar auf Anstiften des Klägers oder unter dessen, über die bloße Annahme hinausgehender, fördernder Begünstigung. Daraus leitet es ab, daß der Beklagte und der Kläger — ersterer als Täter, letzterer als Anstifter oder Gehilfe — der Strafbestimmung in § 241 R.D. zuwidergehandelt hätten. Es verneint aber, daß wegen dieses Zuwiderhandelns beider Teile gegen § 241 a. a. D. aus § 184 B.G.B. die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes abgeleitet werden könne, indem es erwägt, § 241 a. a. D. sei kein die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes begründendes Verbotsgesetz.

Dieser Auffassung ist beizutreten. Für die Strafbestimmung des § 241 R.D. ist aus den Vorschriften der §§ 30 flg. R.D., wonach das Gesetz selbst an ein den Tatbestand des § 241 erfüllendes Verhalten die Anfechtbarkeit knüpft, abzuleiten, daß sie kein gesetzliches Verbot mit der Wirkung der absoluten Nichtigkeit aufzustellen bezwecke, und danach § 184 B.G.B. außer Anwendung bleibe.

Das Berufungsgericht hat weiter zutreffend verneint, daß das streitige Abtretungsgeschäft, wenn es, wie Kläger behauptet, im Dezember 1900 zustande gekommen, gegen die guten Sitten verstoße und deshalb nach § 138 B.G.B. nichtig sei. Auszugehen ist auch hier von der durch die bezogenen Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtbarkeit bestätigten Auffassung des Gesetzgebers, daß ein Zuwiderhandeln gegen die Strafbestimmung des § 241 R.D. nicht das in dieser Weise zustande gekommene Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstößend erscheinen lasse. Im übrigen konnte das Berufungsgericht ohne Verletzung des rechtlichen Begriffes eines Verstößes gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 B.G.B. bei Würdigung des ihm vorliegenden Tatsachenmaterials zu dem Ergebnisse

gelangen, daß die Begleitumstände der Begünstigung des Klägers im Zusammenhange mit dieser Begünstigung selbst nicht geeignet seien, die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten zu rechtfertigen. Das Berufungsgericht hat dabei die für Auslegung des § 138 a. a. O. maßgebenden Gesichtspunkte nicht außer Betracht gelassen, daß § 138 solchen Rechtsgeschäften die Anerkennung und den Rechtszwang versagen will, die nach ihrem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Motiv und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter, nach den objektiven und subjektiven Momenten gegen die guten Sitten verstoßen.

Insofern läßt die angefochtene Entscheidung eine Verletzung des Gesetzes nicht erkennen, und sind die erhobenen Revisionsangriffe nicht gerechtfertigt.“ . . .